

**Satzung des Fördervereins
der Städtischen Kindertagesstätte Wolkenburg
in der Fassung vom 07.06.2015**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita Wolkenburg".
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz "e.V." führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 55129 Mainz, Rheinland-Pfalz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01. August - 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Städt. Kindertagesstätte Wolkenburg in 55129 Mainz-Ebersheim.
2. Ziel des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten, und den Organen der Kindertagesstätte zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen, Kitaleitung und Elternvertretern zu pflegen, sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anschaffung von Gegenständen, Beschäftigungsmaterial und Hilfsmitteln, ergänzend zu den durch die Stadt Mainz zur Verfügung gestellten Mitteln.
 - b) Umsetzung von gemeinnützigen Projekten, die die erzieherische Arbeit an den Kindern unterstützen und Maßnahmen in der Frühförderung ermöglichen, und die ausschließlich der Städt. Kindertagesstätte Wolkenburg in 55129 Mainz zugutekommen.
 - c) Etablierung des Vereins in der Dorfgemeinschaft bzw. im öffentlichen Leben durch Veranstaltungen und Projekte.

Alle Aktivitäten sollen im Einklang mit den Zielen des Kindertagesstättenträgers, der Kindertagesstättenleitung, des Kindertagesstättenteams und des Elternausschusses stehen. Der Verein arbeitet eng und vertrauensvoll mit ihnen zusammen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Juristische Personen sind fördernde Mitglieder. Diese haben im Gegensatz zu natürlichen Personen (ordentliche Mitglieder) kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, sofern diese spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingeht,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Streichung,
 - d. durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr bleiben jedoch hiervon unberührt.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist in der Mitgliederversammlung zulässig, die ihrerseits den Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufheben kann.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse entrichtet hat. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, der bei Fälligkeit von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen oder bar gezahlt wird.
2. Die Mindesthöhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.
3. Daneben sind freiwillige zusätzliche Beiträge oder Zuwendungen zulässig; sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Beachtung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung kann in Absprache mit den einzelnen Mitgliedern auch elektronisch versendet werden und wird in der Kindertagesstätte ausgehängt.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist zulässig, sie muss in schriftlicher Form erfolgen und ist nachzuweisen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a. die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - c. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - d. die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Abberufung des Vorstandes,
 - f. Festsetzen des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - g. eine Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
7. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Zur Verabschiedung und Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgezeichnet. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das jeweils aktuellste Protokoll wird in der Städt. Kindertagesstätte Wolkenburg per Aushang zugänglich gemacht. Zudem können Protokolle von Mitgliedern auf Wunsch jederzeit eingesehen werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand von sich aus einberufen oder sie wird bei einem begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes einberufen:
 - a. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - b. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
 - c. Bei der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Formvorschriften zu beachten.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen:
 - a. 1.Vorsitzende/r
 - b. 2.Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in

Hierüber hinaus können noch Schriftführer/in und Beisitzer gewählt werden.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese vertreten den Verein jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung und Durchführen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Protokollführer unterzeichnet.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion des Ausgeschiedenen übernimmt. Die Mitgliederversammlung muss ihn in seinem Amt bestätigen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen. Hierfür sind jeweils Quittungen beim Schatzmeister vorzulegen. Ist dies in Einzelfällen nicht möglich, können Auslagen nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern auch auf Grundlage eines Eigenbelegs zurückerstattet werden.

§9 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden.

§10 Der Schatzmeister

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig.
4. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen.
5. Neben dem Schatzmeister sind für alle Konten des Vereins zeichnungs- und verfügungsberechtigt: 1. Vorsitzender und / oder 2. Vorsitzender. Zeichnungen oder Verfügungen sollen möglichst in vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister erfolgen.
6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§11 Vereinsmittel

1. Als Vereinsmittel zählen
 - a. die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird,
 - b. Überschüsse aus Veranstaltungen und Unternehmungen,
 - c. Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied mit Ausnahme der Beisitzer ist jedoch berechtigt, über die Verwendung von Vereinsmitteln im Sinne von §2 bis zu einem Einzelbetrag von € 50 in Abstimmung mit mindestens einem weiteren Vorstand zu entscheiden. Bei darüber hinausgehenden Beträgen muss generell eine Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern erfolgen.
4. Die Verwendung von Vereinsmitteln in angemessenem, überschaubarem Rahmen für Anerkennungen und Auszeichnungen von Mitgliedern und Förderern des Vereins steht nicht im Widerspruch zu §2 der Satzung.
5. Der Verein ist berechtigt, Spenden (Geld- oder Sachspenden) entgegenzunehmen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4- Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz zwecks Verwendung der Mittel für die Städt. Kindertagesstätte Wolkenburg.

§13 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 16. Juni 2012 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.